



GEMEINDEAMT
GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE
pol. Bezirk Klagenfurt-Land

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 7. Juni 2018,
Zahl: 130-1/2018-1, mit der eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994,
BGBl.Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. I, Nr. 32/2018, wird ver-
ordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Pörschach am Wörther See.

§ 2

Markttag, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

1. Jeden Donnerstag von April bis Oktober, findet in der Zeit von 17 Uhr bis 22 Uhr im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 921/2, KG 72152 der Wochenmarkt statt.
Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Nahrungs- und Genussmittel; Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Milchwaren, Gemüse und Obst und deren Auszugsprodukte, wie z.B. Öle, Säfte, Schnäpse, Liköre, Most etc.
 - b. Nebengegenstände: alte und neue Gebrauchsgegenstände sowie dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.
2. Jeden Freitag, Samstag und Sonntag, während der vier Adventwochenenden, findet in der Zeit von 16 Uhr bis 20 Uhr auf den Grundstücken 930/4, 986/4 und im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 921/2 alle KG 72152 der Pörschacher Adventmarkt statt.
Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a. Hauptgegenstände: Nahrungs- und Genussmittel; Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Milchwaren, Gemüse und Obst und deren Auszugsprodukte, wie z.B. Öle, Säfte, Schnäpse, Liköre, Most etc.
 - b. Nebengegenstände: alte und neue Gebrauchsgegenstände sowie dem Charakter eines Adventmarktes entsprechende Waren.
3. Täglich in der Woche vor dem Ostersonntag findet von 10 Uhr bis 18 Uhr im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 921/2, KG 72152 der Pörschacher Ostermarkt statt.
 - a. Hauptgegenstände: Nahrungs- und Genussmittel; Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Milchwaren, Gemüse und Obst und deren Auszugsprodukte, wie z.B. Öle, Säfte, Schnäpse, Liköre, Most etc.
 - b. Nebengegenstände: alte und neue Gebrauchsgegenstände sowie dem Charakter eines Ostermarktes entsprechende Waren.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

1. Die Vergabe der Marktplätze (und dazu gehöriger Markteinrichtungen) hat durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Pörschach am Wörther See und den Marktbesuchern zu erfolgen.
2. Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

1. Auf den Märkten dürfen Waren nicht um Umherziehen feilgeboten werden.
2. Auf den Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
3. Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
4. Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
5. Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbeziehung) sichtbar zu versehen.

§ 5

Ausweisleistung und Überwachung


1. Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Marktordnungen außer Kraft.

Pörschach am Wörther See, 7. Juni 2018

Die Bürgermeisterin:



Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 12. Juni 2018

Abgenommen am: 27. Juni 2018